

Begünstigung – wichtige Informationen zusammengefasst

Begünstigung

Das BwSW e. V. ist gemeinnützig im Sinne des Gesetzes. Wir fördern gesetzlich privilegierte Zwecke, die letztlich dazu dienen, das Gemeinwohl und das Wohl unserer Mitglieder zu fördern. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit ist, dass mindestens 2/3 der Personen, die mit uns auf Reise gehen oder unsere Häuser nutzen, zu dem begünstigten Personenkreis gehören. Können wir diesen Nachweis nicht führen, ist die Gemeinnützigkeit des BwSW gefährdet. Dies hätte erhebliche Konsequenzen, unter anderem müssten sämtliche Pensionspreise der Umsatzsteuer unterworfen werden. Wir

müssen Ihnen daher leider abverlangen, uns einen zusätzlichen Nachweis über bestimmte persönliche Voraussetzungen zu erbringen. Dieser Nachweis ist wichtig, damit wir die Quote der begünstigten Teilnehmer gegenüber dem Finanzamt nachweisen können. Ihre Angaben u. a. zu den Einkommensgrenzen, dem Alter oder der Beeinträchtigung sowie die ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit sind wichtige Beiträge, für die Gemeinschaft die Begünstigungen zu erhalten. Wir haben uns darum bemüht, die Nachweise möglichst einfach zu gestalten. Die Reiseanmeldung enthält ein Feld, in dem der

Arzt lediglich durch Stempel und Unterschrift die Erholungsbedürftigkeit bestätigen muss. Wir wissen, dass wir Ihnen mit den Nachweisen einen zusätzlichen Aufwand abverlangen. Sie erbringen diese Nachweise aber im Interesse der gesamten Gemeinschaft des BwSW, weshalb wir auf Ihr Verständnis hoffen. Die häufig gehörte Auffassung „ich zahle gerne 7 % mehr und helfe somit dem Verein“ ist aus den dargestellten Gründen falsch. Es geht uns nicht um höhere Einnahmen, sondern um die Erfüllung unseres gemeinnützigen Zwecks. Bitte scheuen Sie daher nicht den Gang zur ärztlichen Praxis!

Satzungsgemäß begünstigt sind alle Personen, auf die mindestens eine der folgenden Kriterien zutrifft:

- Personen, für die der beantragte Erholungsurlaub ärztlich festgestellt wird
- Personen, die 75 Jahre oder älter sind
- schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Beeinträchtigung (GdB) von mindestens 80
- antragstellende Personen, deren Bruttofamilieneinkommen/Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten

Schwerbehinderte Personen ab 80 GdB weisen die Begünstigung durch ankreuzen nach und legen eine Kopie des Ausweises bei.

Reisende ab 75 Jahre weisen die Begünstigung durch ankreuzen nach.

Reisende, deren Familieneinkommen/Vermögen die Grenzen nicht überschreiten, füllen das Berechnungsblatt aus und kreuzen das entsprechende Feld an.

So füllen Sie den Nachweis der Begünstigung aus

Nachweis der Begünstigung A

5. BEGÜNSTIGUNG
Das BwSW e. V. ist gemeinnützig im Sinne des Gesetzes. Wir fördern gesetzlich privilegierte Zwecke, die letztlich dazu dienen, das Gemeinwohl und das Wohl unserer Mitglieder zu fördern. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit ist, dass mindestens 2/3 der Personen, die mit uns auf Reise gehen oder unsere Häuser nutzen, zu dem begünstigten Personenkreis gehören.
Um diesen Nachweis erbringen zu können ist es notwendig, dass Sie nachfolgende Erklärungen abgeben (Pkt. 5a-5d) und die entsprechenden Bescheinigungen beifügen. Wir bitten um Ihre Bestätigung!

Satzungsgemäß begünstigt sind alle Personen, auf die mindestens eine der folgenden Kriterien zutrifft:

- ▶ Personen, für die der beantragte Erholungsurlaub ärztlich festgestellt wird
- ▶ Personen, die 75 Jahre oder älter sind
- ▶ schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Beeinträchtigung (GdB) von mindestens 80 (Nachweis ist beizufügen)
- ▶ antragstellende Personen, deren Bruttofamilieneinkommen/Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten

Sollte dieser Antrag nicht vollständig ausgefüllt werden, müssen 7% auf den Reisepreis zusätzlich erhoben werden. Beachten Sie die Hinweise und Ausfüllhilfe auf Seite XXX.

Angaben für den Nachweis der Begünstigung

5a) die unter Punkt 3 angemeldeten Personen haben einen Grad der Beeinträchtigung (GdB) von mindestens 80

1. Person

2. Person

3. Person

4. Person

5. Person

6. Person

5b) die unter Punkt 3 angemeldeten Personen sind 75 Jahre oder älter

1. Person

2. Person

3. Person

4. Person

5. Person

6. Person

5d) die Erholungsbedürftigkeit der unter Punkt 3 angemeldeten Personen wird ärztlich festgestellt

Die Erholungsbedürftigkeit für alle teilnehmenden Personen wird ärztlich festgestellt

Stempel, Unterschrift des Arztes

**5d) Nur wenn zu 5a, 5b und 5c keine Angaben gemacht werden, ist nachfolgendes Berechnungsblatt zur Selbstberechnung des Haushaltseinkommens zur Ermittlung der Begünstigung auszufüllen.
Hinweis: Nicht zum Haushalt gehörende Mitreisende füllen eine separate Berechnung (gesondertes Blatt) aus.**

Berechnung des monatlichen Regelsatzes der Haushaltangehörigen
(Registrierter ab 01.01.2016 – ändern sich jährlich zum 01.01.)

Ehepartner/Lebenspartner (Antragsteller und Partner) oder Alleinstehende/Alleinerziehende (Antragsteller) € 1.456,- x Pers. = _____

Haushaltsangehörige ab 18 Jahre € 1.296,- x Pers. = _____

Haushaltsangehörige 14 bis 17 Jahre € 1.224,- x Pers. = _____

Haushaltsangehörige 6 bis 13 Jahre € 1.080,- x Pers. = _____

Haushaltsangehörige bis 5 Jahre € 948,- x Pers. = _____

Summe Regelsatz (A) _____

Berechnung des monatlichen Haushaltseinkommens

Summe der monatlichen Bruttoeinkünfte einsch. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonstige Bezüge: z. B. Unterhaltsansprüche) abzgl. zu leistender Unterhaltszahlungen - _____

andere monatliche Einkünfte (Einnahmen / Werbungskosten) + _____

abzgl. 1/2 Arbeitnehmer-Pauschbetrag € 83,33 x Pers. = _____

abzgl. 1/2 von € 576,- der Werbungskostenfreibeträge der Bruttoeinkünfte (ändert sich jährlich zum 01.01.) € 48,00 x Pers. = _____

abzgl. 1/2 von € 100,- je Rentner € 8,50 x Pers. = _____

abzgl. 1/2 von € 184,- je Empfänger sonstiger Bezüge (z. B. Unterhalt) € 15,33 x Pers. = _____

abzgl. 1/2 von € 180,- für den Haushaltsvorstand _____

Summe (B) _____

* Hinweis: Sind die mit Werbungskosten (z. B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufswahlverbänden, Fortbildungskosten) höher als € 83,33 dann ist der Mehrbetrag dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 83,33 hinzu zu rechnen.

Das Haushaltseinkommen (Summe B) übersteigt nicht die Regelsätze (Summe A). Außerdem beträgt das Vermögen jeder zum Haushalt gehörender Person weniger als € 15.550,-. Nicht zum Vermögen zählen – angemessener/angemessenes Hausrat, PKW, Schmuck und selbstbewohntes Wohnvermögen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Reisen mit dem Bundeswehr-Sozialwerk (BwSW) e. V. (siehe S. XXIV und unter www.bundeswehr-sozialwerk.de/agb.html) haben ich zur Kenntnis genommen. Sie sind die Grundlage der Erbringung der Reiseleistungen.

Ich versichere, dass meine obigen Angaben vollständig und richtig sind und erkläre mich auch mit einer etwaigen Überprüfung durch das BwSW einverstanden.

Für die Zahlungsverpflichtungen der unumstößlich abgegebenen Mitreisenden siehe ich selber ein und kann deshalb vom BwSW vollständig in Anspruch genommen werden.

Wir verwenden die von Ihnen hinterlegte Mailadresse zu Zwecken der Vertragsabwicklung, zukünftig ausschließlich für die Kontaktaufnahme hinsichtlich weiterer Reiseangebote. Sie können dieser Verwendung jederzeit unter bwswmitgliederverwaltung@bundeswehr.org widersprechen. Mithin durch Ihre Teilnahme an unseren Reisen bestätigen Sie ausdrücklich die eigenen Übermittlungskosten. Die erhobenen Daten werden von uns unter Beachtung des Datenschutzgesetzes ausschließlich zu Zwecken der Vertragsabwicklung gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Ihre Mailadresse wird zusammen mit Ihrem Namen und der Mitgliedsnummer darüber hinaus auch zu Zwecken zukünftiger Reiseangebote gespeichert, solange Sie dieser Verwendung nicht widersprochen haben (siehe oben).

Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Bitte wählen Sie nur einen Weg zur Übermittlung des Antrages !!

198

BUNDESWEHR-SOZIALWERK, POSTFACH 53040 BONN
INDIVIDUALKLEINEN TEL.: 0228 37737-222 FAX.: 0228 37737-444 FAX/NEWS: 3440-222 E-MAIL: BWWSW@BUNDESWEHR.ORG
ACTIV / THEMENREISEN TEL.: 0228 37737-222 FAX.: 0228 37737-444 FAX/NEWS: 3440-222 E-MAIL: BWWSW@BUNDESWEHR.ORG
SENIORENTREISEN SS-18 IHRE ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG FINDEN SIE UNTER: WWW.BUNDESWEHR-SOZIALWERK.DE/REISEZENTRUM/REISEN/SENIORENTREISEN-SS-18

Wenn Sie die Voraussetzungen der Einkommensgrenze, des Alters oder der Beeinträchtigung nicht erfüllen, ist die ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit eine wichtige Möglichkeit, die Begünstigung nachzuweisen.

Nicht zum Haushalt gehörende Mitreisende führen eine separate Berechnung (gesondertes Blatt) durch. Gilt nur für den Nachweis der Begünstigung durch Selbstberechnung des Haushaltseinkommens.

7 % Aufschlag Nichtbegünstigung auf den Reisepreis
Für reisende Personen, die nicht als begünstigt eingestuft werden können, muss ein 7 %iger Aufschlag auf den Preis berechnet werden.



Nachweis der Begünstigung

A

5. BEGÜNSTIGUNG

Das BwStW e.V. ist gemeinnützig im Sinne des Gesetzes. Wir fördern gesetzlich privilegierte Zwecke, die letztlich dazu dienen, das Gemeinwohl und das Wohl unserer Mitglieder zu fördern. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit ist, dass mindestens 2/3 der Personen, die mit uns auf Reise gehen oder unsere Häuser nutzen, zu dem begünstigten Personenkreis gehören.

Um diesen Nachweis erbringen zu können ist es notwendig, dass Sie nachfolgende Erklärungen abgeben (Pkt. 5a-5d) und die entsprechenden Bescheinigungen beifügen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Satzungsgemäß begünstigt sind alle Personen, auf die mindestens eine der folgenden Kriterien zutrifft:

- ▶ Personen, für die der beantragte Erholungsurlaub ärztlich festgestellt wird
- ▶ Personen, die 75 Jahre oder älter sind
- ▶ schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Beeinträchtigung (GdB) von mindestens 80 (Nachweis ist beizufügen)
- ▶ antragstellende Personen, deren Bruttofamilieneinkommen/Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten

Sollte dieser Antrag nicht vollständig ausgefüllt werden, müssen 7 % auf den Reisepreis zusätzlich erhoben werden. Beachten Sie die Hinweise und Ausfüllhilfe auf Seite XXX.

Angaben für den Nachweis der Begünstigung

5a) die unter Punkt 3 angemeldeten Personen haben einen Grad der Beeinträchtigung (GdB) von mindestens 80

- 1. Person
- 2. Person
- 3. Person
- 4. Person
- 5. Person
- 6. Person

5b) die unter Punkt 3 angemeldeten Personen sind 75 Jahre oder älter

- 1. Person
- 2. Person
- 3. Person
- 4. Person
- 5. Person
- 6. Person

5c) die Erholungsbedürftigkeit der unter Punkt 3 angemeldeten Personen wird ärztlich festgestellt

Die Erholungsbedürftigkeit für **alle** teilnehmenden Personen wird ärztlich festgestellt

Stempel, Unterschrift des Arztes

5d) Nur wenn zu 5a, 5b und 5c keine Angaben gemacht werden, ist nachfolgendes Berechnungsblatt zur Selbstberechnung des Haushaltseinkommens zur Ermittlung der Begünstigung auszufüllen:
Hinweis: Nicht zum Haushalt gehörende Mitreisende füllen eine separate Berechnung (gesondertes Blatt) aus.

Berechnung des monatlichen Regelsatzes der Haushaltsangehörigen

(Regelsätze ab 01.01.2016 – ändern sich jährlich zum 01.01.)

Ehepartner/Lebenspartner (Antragsteller und Partner) oder Alleinstehende/Alleinerziehende (Antragsteller)	€ 1.456,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	292,-
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	€ 1.296,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	
Haushaltsangehörige 14 bis 17 Jahre	€ 1.224,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	
Haushaltsangehörige 6 bis 13 Jahre	€ 1.080,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	2160,-
Haushaltsangehörige bis 5 Jahre	€ 948,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	
Summe Regelsatz (A)			5072,-

Berechnung des monatlichen Haushaltseinkommens

Summe der monatlichen Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonstige Bezüge z. B. Unterhaltsansprüche) abzgl. zu leistender Unterhaltszahlungen	=	5050,-
andere monatliche Einkünfte (Einnahmen / Werbungskosten) 1/2 der Einkünfte ihres letzten Einkommenssteuer-/ Lohnsteuerjahresbescheides	+	
abzgl. 1/2 Arbeitnehmer-Pauschbetrag – je Arbeitnehmer/Pensionär ¹⁾	€ 83,33 x <input type="checkbox"/>	166,-
abzgl. 1/2 von € 576,- der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge (ändert sich jährlich zum 01.01.) je Pensionär	€ 48,00 x <input type="checkbox"/>	
abzgl. 1/2 von € 102,- je Rentner	€ 8,50 x <input type="checkbox"/>	
abzgl. 1/2 von € 184,- je Empfänger sonstiger Bezüge (z. B. Unterhalt)	€ 15,33 x <input type="checkbox"/>	
abzgl. 1/2 von € 180,- für den Haushaltsvorstand		15,00 €
Summe (B)		4869,-

¹⁾ Hinweis: Sind die mtl. Werbungskosten (z. B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als € 83,33 dann ist der Mehrbetrag dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 83,33 hinzuzurechnen.

Das Haushaltseinkommen (Summe B) übersteigt nicht die Regelsätze (Summe A). Außerdem beträgt das Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als € 15.550,-. Nicht zum Vermögen zählen – angemessener/angemessenes: Hausrat, PKW, Schmuck und selbstbewohntes Wohneigentum.

So füllen Sie die Berechnung richtig aus

Beispiel 1 – Familie Müller

- 1 Haushalt
- 2 Erwachsene berufstätig
- 2 Kinder (6 und 10 Jahre alt)

Fam. Müller bewohnt eine Eigentumswohnung. Bei keinem der Haushaltsangehörigen beträgt das Vermögen mehr als 15.550,- €. Addiert man das Einkommen der Eltern, ergibt sich ein Bruttofamilieneinkommen von 5.050,- € pro Monat. Nach Abzug des Arbeitnehmerpauschbetrages und 15,- € Abzug für den Haushaltsvorstand liegt das Einkommen unter dem errechneten Regelsatz.

Somit erfüllt der Haushalt die Voraussetzungen der Begünstigung.

Angaben für den Nachweis der Begünstigung

5a) die unter Punkt 3 angemeldeten Personen haben einen Grad der Beeinträchtigung (GdB) von mindestens 80

- 1. Person
- 2. Person
- 3. Person
- 4. Person
- 5. Person
- 6. Person

5b) die unter Punkt 3 angemeldeten Personen sind 75 Jahre oder älter

- 1. Person
- 2. Person
- 3. Person
- 4. Person
- 5. Person
- 6. Person

5c) die Erholungsbedürftigkeit der unter Punkt 3 angemeldeten Personen wird ärztlich festgestellt

Die Erholungsbedürftigkeit für **alle** teilnehmenden Personen wird ärztlich festgestellt

Stempel, Unterschrift des Arztes

5d) Nur wenn zu 5a, 5b und 5c keine Angaben gemacht werden, ist nachfolgendes Berechnungsblatt zur Selbstberechnung des Haushaltseinkommens zur Ermittlung der Begünstigung auszufüllen:
Hinweis: Nicht zum Haushalt gehörende Mitreisende füllen eine separate Berechnung (gesondertes Blatt) aus.

Berechnung des monatlichen Regelsatzes der Haushaltsangehörigen

(Regelsätze ab 01.01.2016 – ändern sich jährlich zum 01.01.)

Ehepartner/Lebenspartner (Antragsteller und Partner) oder Alleinstehende/Alleinerziehende (Antragsteller)	€ 1.456,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	292,-
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	€ 1.296,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	
Haushaltsangehörige 14 bis 17 Jahre	€ 1.224,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	
Haushaltsangehörige 6 bis 13 Jahre	€ 1.080,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	1080,-
Haushaltsangehörige bis 5 Jahre	€ 948,- x <input type="checkbox"/>	Pers. = <input type="checkbox"/>	948,-
Summe Regelsatz (A)			4940,-

Berechnung des monatlichen Haushaltseinkommens

Summe der monatlichen Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonstige Bezüge z. B. Unterhaltsansprüche) abzgl. zu leistender Unterhaltszahlungen	=	4900,-
andere monatliche Einkünfte (Einnahmen / Werbungskosten) 1/2 der Einkünfte ihres letzten Einkommenssteuer-/ Lohnsteuerjahresbescheides	+	
abzgl. 1/2 Arbeitnehmer-Pauschbetrag – je Arbeitnehmer/Pensionär ¹⁾	€ 83,33 x <input type="checkbox"/>	166,-
abzgl. 1/2 von € 576,- der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge (ändert sich jährlich zum 01.01.) je Pensionär	€ 48,00 x <input type="checkbox"/>	
abzgl. 1/2 von € 102,- je Rentner	€ 8,50 x <input type="checkbox"/>	
abzgl. 1/2 von € 184,- je Empfänger sonstiger Bezüge (z. B. Unterhalt)	€ 15,33 x <input type="checkbox"/>	
abzgl. 1/2 von € 180,- für den Haushaltsvorstand		15,00 €
Summe (B)		4719,-

¹⁾ Hinweis: Sind die mtl. Werbungskosten (z. B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als € 83,33 dann ist der Mehrbetrag dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 83,33 hinzuzurechnen.

Das Haushaltseinkommen (Summe B) übersteigt nicht die Regelsätze (Summe A). Außerdem beträgt das Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als € 15.550,-. Nicht zum Vermögen zählen – angemessener/angemessenes: Hausrat, PKW, Schmuck und selbstbewohntes Wohneigentum.

Beispiel 2 – Familie Meier

- 2 Haushalte
- 2 Erwachsene berufstätig
- 2 Kinder (4 und 9 Jahre alt)
- 2 Großeltern

Herr Meier verdient 3.900,- € brutto, Frau Meier 1.000,- € brutto. Familie Meier bewohnt eine Eigentumswohnung. Bei keinem der Haushaltsangehörigen beträgt das Vermögen mehr als 15.550,- €. Außerdem reisen die im eigenen Haushalt lebenden Großeltern mit – beide über 75 Jahre alt.

Beide Haushalte erfüllen die Voraussetzungen der Begünstigung.

Selbstverständlich behandeln unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihre personenbezogenen Daten vertrauensvoll und gemäß den Datenschutzbestimmungen.

Bei Fragen zum Nachweis der Begünstigung stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0228 37737-222 gerne zur Verfügung.